

Unser Teilhaberundum

**- von der Wirksamkeit einer
Verantwortungsgemeinschaft**

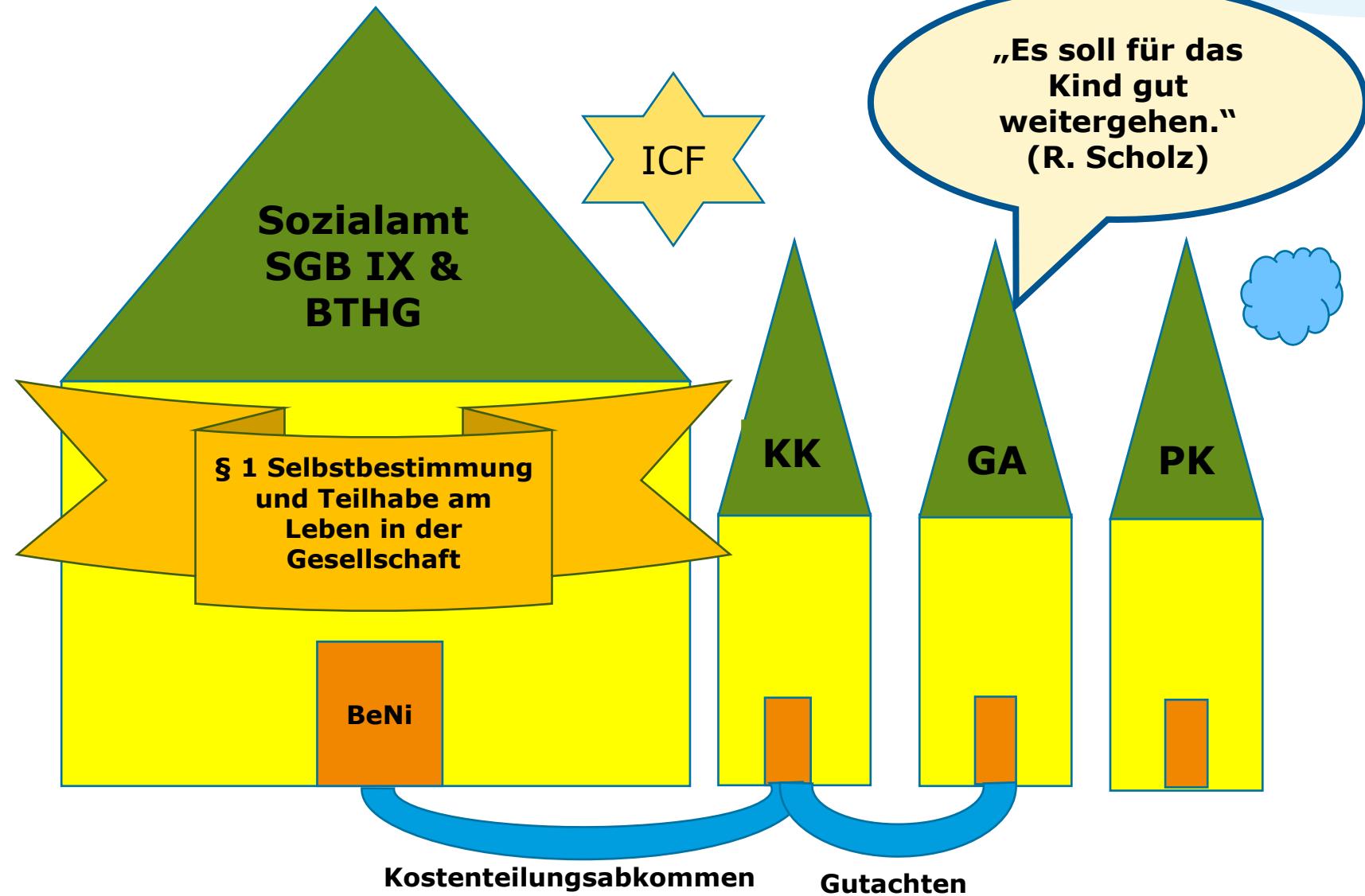
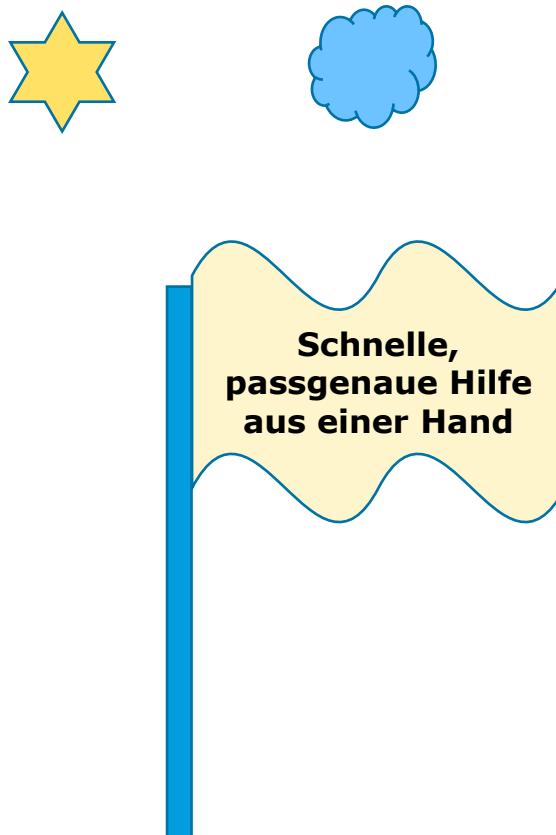
Heide-Katrin Goeden

Fachreferentin Eingliederungs- und Erziehungshilfen
Internationaler Bund

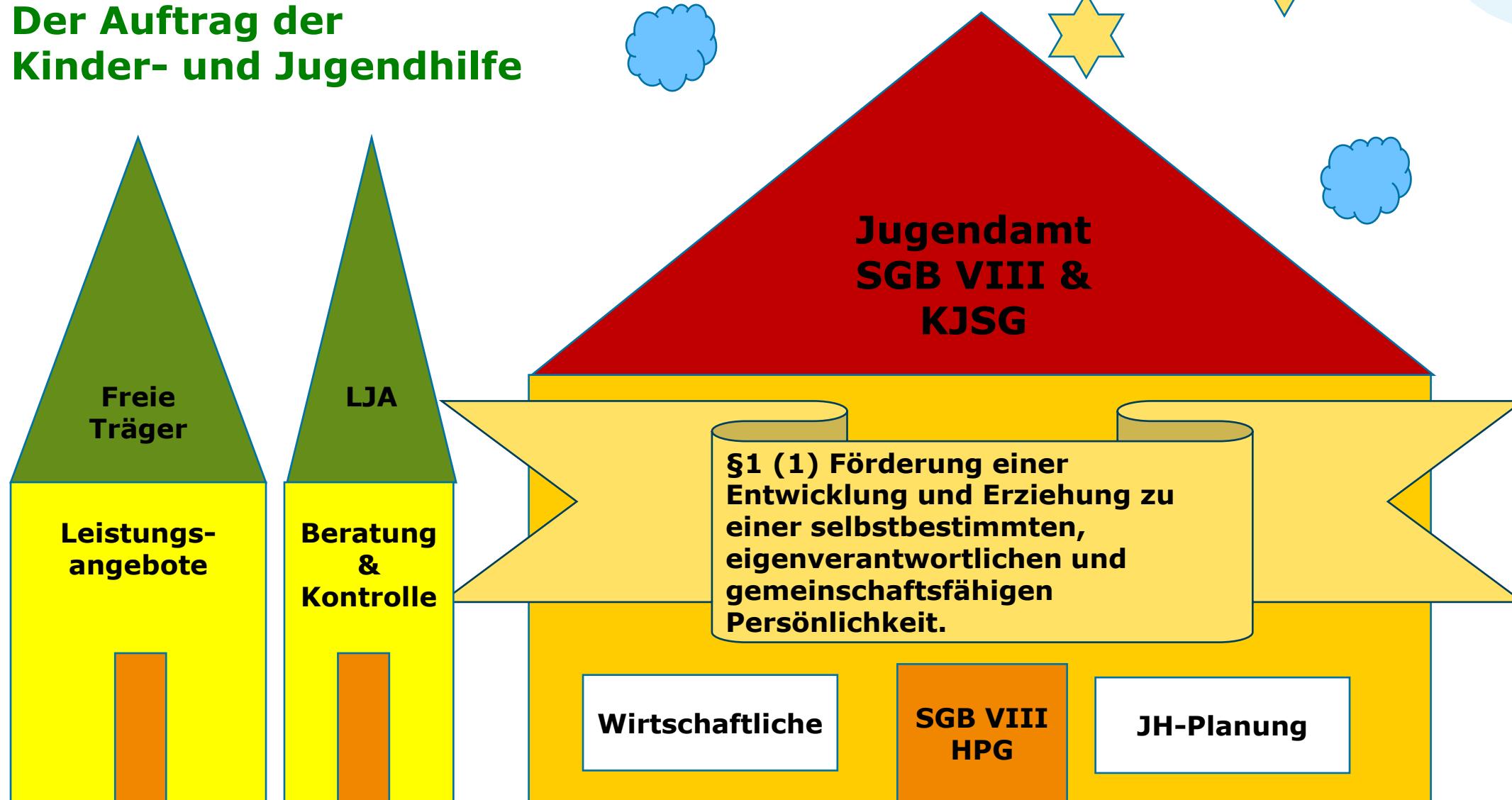
**„Was sagst
du dazu?“**



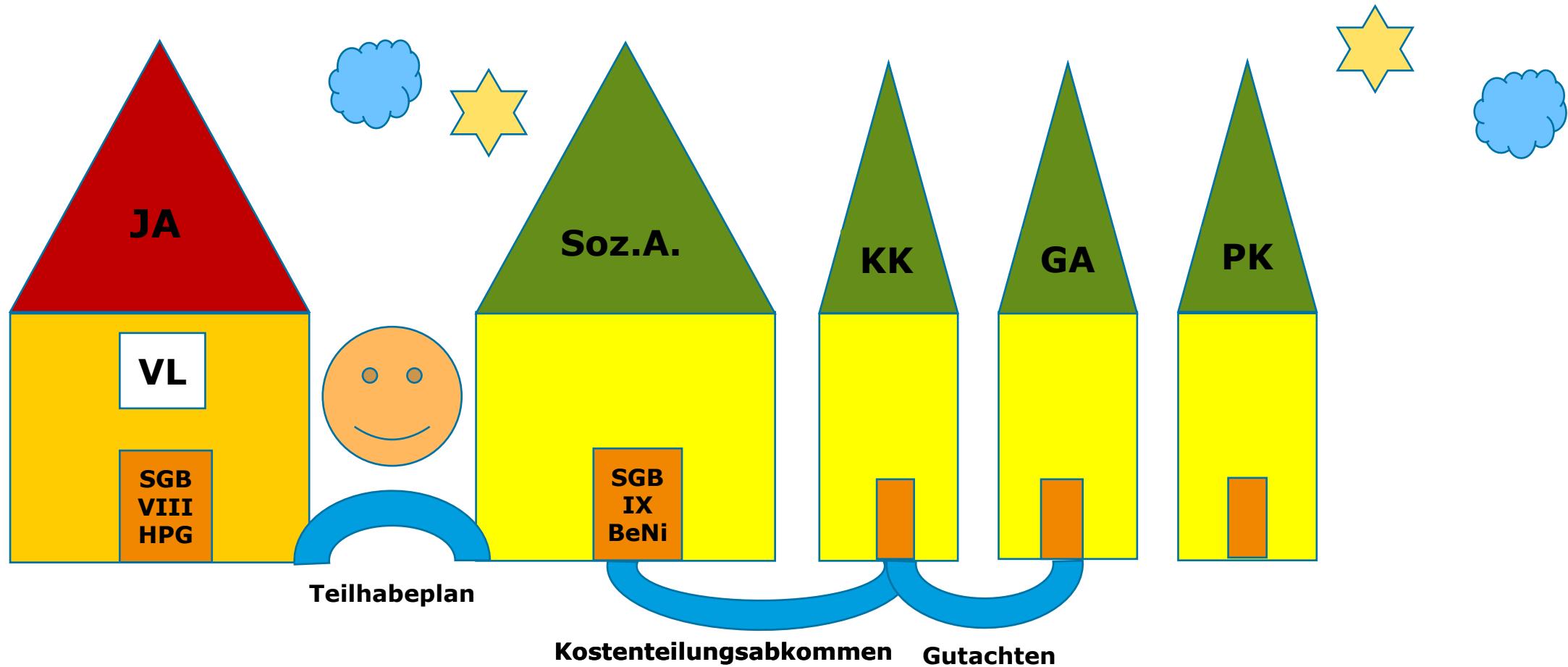
Unser Auftrag



Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe



Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG): eine Verantwortungsgemeinschaft erweitert sich



Neue Grundverständnisse für Leistungen im SGB VIII

§1 (3) SGB VIII – neues Erziehungsziel

„...**jungen Menschen** ermöglichen oder erleichtern,
...in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt** zu interagieren und
damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft **teilhaben** zu können,...“

§4 (3) SGB VIII – gemeinsamer Auftrag

„...**Beteiligung** von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu stärken.“

§8 (4) SGB VIII u.w. – neuer Qualitätsmaßstab

„Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in
einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**“

§9 (4) SGB VIII – Inklusion als neue Grundrichtung

„...**gleichberechtigte Teilhabe** von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen
umzusetzen und vorhandene **Barrieren abzubauen**.“

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

§7 (2) SGB VIII

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge

Menschen mit Behinderungen

im Sinne dieses Buches sind Menschen, die

**körperliche, seelische, geistige oder
Sinnesbeeinträchtigungen**

haben, die sie

**in Wechselwirkung mit einstellungs- und
umweltbedingten Barrieren**

an der

gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft

mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

(..)(Sie) sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Zielsetzung Eingliederungshilfe

„schnelle, passgenaue Hilfe aus einer Hand“

→ Spätestens 2028 soll für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Vorrangstellung vom SGB IX in das SGB VIII übergehen. D.h. dass dann für alle jungen Menschen das Jugendamt zuständig ist – unabhängig von einer sogenannten/ zugeschriebenen Behinderung.

Kommunikation muss „verständlich, nachvollziehbar, wahrnehmbar“ aus Sicht der Leistungsberechtigten und ihrer Familien sein

(§8,4 Beteiligung und Beratung; §10a,1 Beratung; §36,1 Hilfeplanung; §42,3 Inobhutnahme)

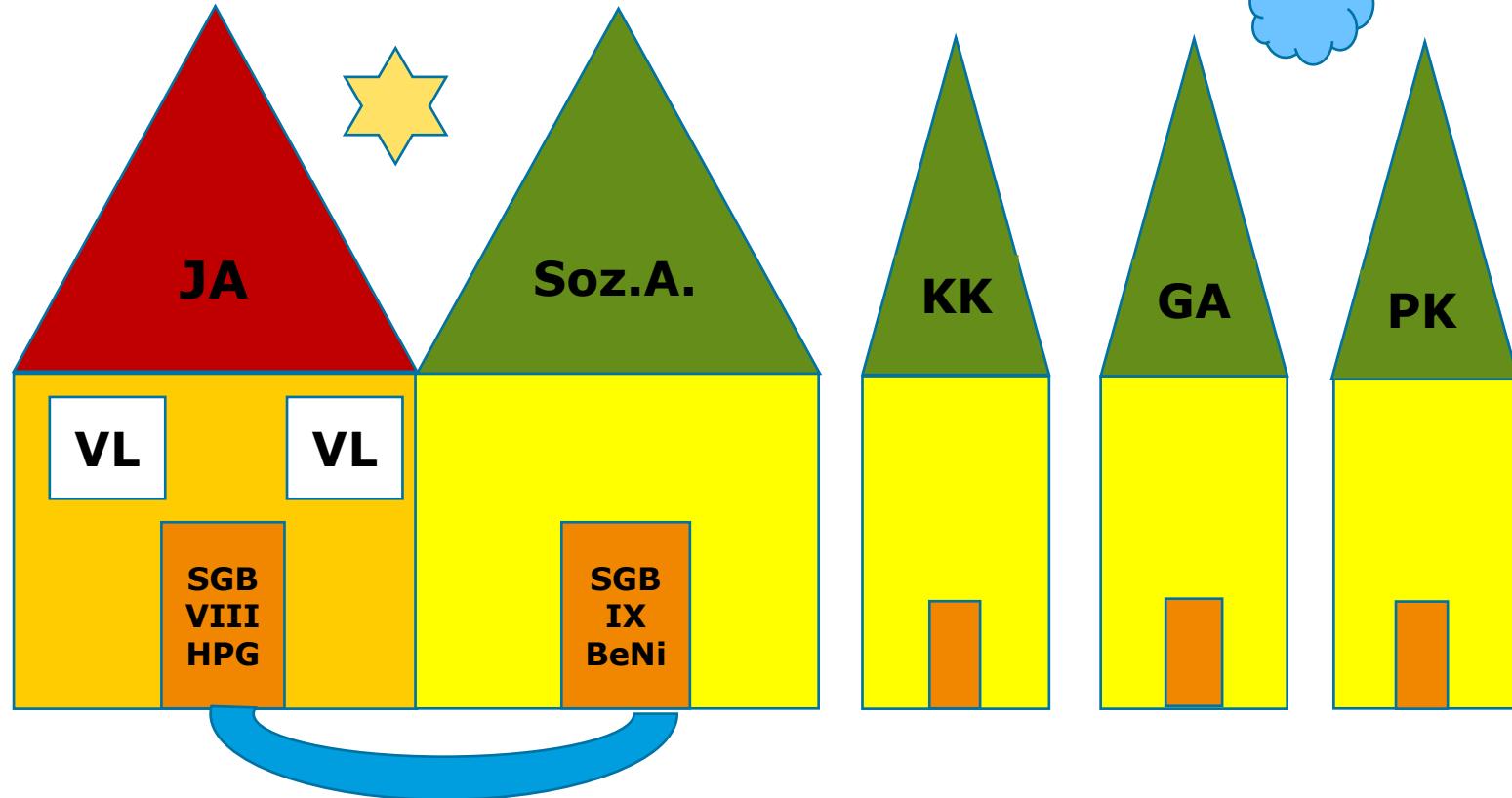
- Barrierefreiheit als Ziel -> Barriereabbau
- inklusive Ausrichtung gilt bei ambulanten Angeboten als Qualitätsmaßstab

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

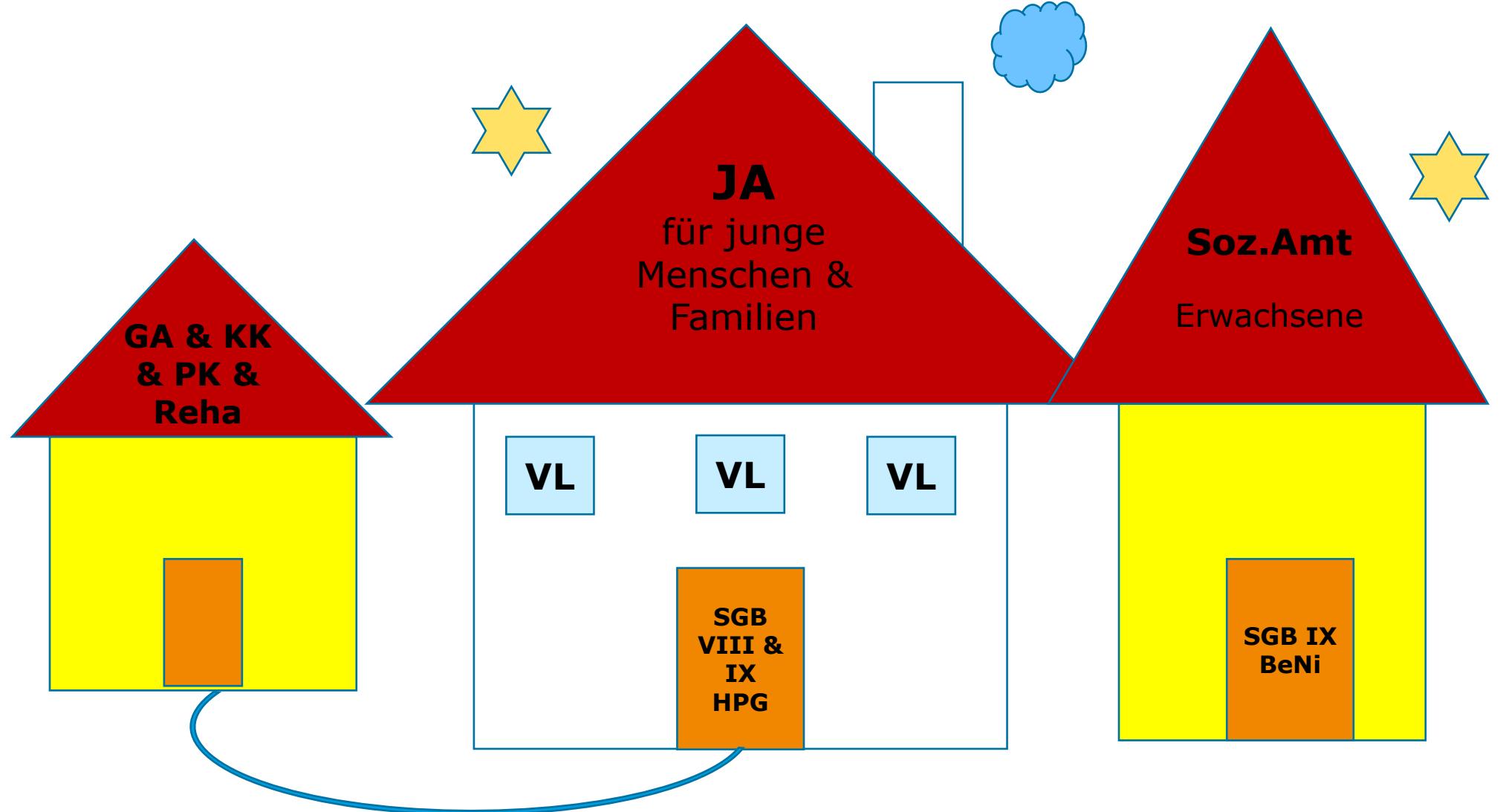
Beispiele

- Jugendliche mit einer zugeschriebenen Behinderung können in einer Inobhutnahme aufgenommen werden, in der stationären wie in der ambulanten Jugendhilfe.
- Geschwister bleiben bei Aufnahme in stationärer Jugendhilfe zusammen, auch bei Behinderung.
- Junge Menschen mit FAS(D) können in der KJH versorgt werden.
- Strukturelle Lösungen an und in Schulen

Wie geht es weiter? Modell I



Wie geht es weiter? Modell II





„Was sagst du
dazu?“

Erfahrungswissen in der Sprachheilarbeit Niedersachsen:

- (Behandlungs-) Teams mit pädagogischen und therapeutischen Fachkräften (und ggf. mit Lehrkräften)
- Gutachterliche Verfahren mit Fachberatungen und Gesundheitsamt, SPZ und ambulanten Praxen
- ggf. Kooperationen mit EUTB, Verfahrenslots*innen, MDK u.a.
- Bedarfsermittlungsverfahren auf Basis der ICF: BeNi
- Wirkungsnachweise in Kooperation mit Wissenschaft
- Kostenteilungsabkommen Sozialamt und Krankenkassen und ggf. Pflegekasse



„Was sagst du
dazu?“

Übertragbares Erfahrungswissen:

- Erprobte multidisziplinäre Zusammenarbeit und entsprechendes Führungswissen
- Fachliche Expertise und Abstimmung mit gemeinsamem Ziel
- ICF-basierte Teilhabeerfassung mit Berücksichtigung der Einflüsse und Ressourcen im Umfeld
- Evaluation der eigenen Arbeit in Zusammenwirken mit Kindern, Eltern und den Teams als gemeinsame Teilhabeerfahrung
- Gesicherte Refinanzierung in einem „Sowohl-als auch-Modell“

„Was sagen Sie dazu
dazu?“

- **Wo merken Sie heute Ihre Wirksamkeit?**
- **Wann erleben Sie Abläufe und Verfahren als wirksam in einer Verantwortungsgemeinschaft?**
- **Woran haben Sie besonders viel Freude?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt

Heide-Katrin Goeden

Referentin für Eingliederungs- & Erziehungshilfen

Zentrale Geschäftsführung Frankfurt/ M.
Abteilung Familie/ besondere Lebenslagen

Tel: 069 - 94545-230

heide-katrin.goeden@ib.de

Bildquellen: stock.adobe.com, pixabay.com, shutterstock